

erscheint
monatlich

116.(3.) Jahrgang

Anzeigenschluß
10. des Vormonats

Radeburger Anzeiger

seit



1876

Amts-Blatt

der weltlichen und kirchlichen Gemeinden zu Radeburg und Umgebung

neu begründet durch Frau Kerstin Fuhrmann und Herrn Pfarrer Koch

Redaktion, Layout, Satz: Werberedaktion Kroemke · gedruckt in der Druckerei Vettters Radeburg

Herausgeber: Stadtverwaltung Radeburg

Nr. 5/2

Monat Mai

1992

Von Radebeul nach Radeburg

Von Siegfried Störzner, Dresden
aus der Heimatbeilage zum Radebeuler Tageblatt von Dezember 1929

(Fortsetzung)

Radeburgs Viehmärkte und Wochenmärkte

Berühmt wurden die schon erwähnten Radeburger Viehmärkte. Nicht selten wurden gegen 2000 Rinder und 800 Pferde hier behandelt. Jetzt findet nur noch Ferkelmarkt statt.

Ferner wurden früher jeden Mittwoch in Radeburg Wochenmärkte abgehalten, zu denen sich die Landwirte wie die Gewerbetreibenden der ganzen Gegend einstellten. Ferdinands Kutsche schreibt hierüber in seinem recht empfehlenswerten Heimatbüchlein "Aus den Tagen unserer Vorfahren. Historische Aufzeichnungen aus der Vergangenheit von Dobra bei Radeburg": "Erfahrungen und Meinungen wurden von den Bauern auf dem Radeburger Wochenmärkte ausgetauscht. Und besonders von Landleuten aus der Meißner Gegend holte man sich Rat betr. neuer Getreidesorten oder über den Anbau und die Überwinterung der Erdbirnen. (Sie wurden 1712 zum ersten Male in der Großenhainer Pflege angebaut.)

Hier in Radeburg war es auch, wo im Jahre 1789 der Schmiedemeister Kunze aus Meißen gelegentlich eines Jahrmarktes den anwesenden Dorfschmieden der Umgebung in einer Werkstatt auf der jetzigen Großenhainer Straße praktisch vorführte, wie man aus den alten gebräuchlichen Soolhaken einen Wendepflug zum Ziehen von Kartoffel- und Krautfurchen herstellte..."

Unter solchen Erinnerungen an längst vergangene Tage haben wir das Endziel unserer Fahrt erreicht. Hinter dem Gaswerk und der daselbst abzweigenden Industriebahn berührt unsere Linie den immer mehr zusammenschrumpfenden Rest eines einst sehr ansehnlichen Kiefernwaldes. In ihm hat man nahe den beiden Bahnstrecken im Lauf der letzten Jahrzehnte wiederholt Urnen in ganz geringer Tiefe gefunden, so beim Bahnbau. Sie lagen, teilweise in einem Steindache eingesetzt, kaum einen halben Meter tief im Heidesand. Sogar auf dem Waldboden finden sich zahlreiche alte Gefäßscherben. Sie verraten dem kundigen Auge des Forschers, daß sich hier einst eine alteidnische Kultus- und Begräbnisstätte befunden hat, ein sogenannter Heidenfriedhof.

So wurde noch 1924 dicht westlich vom Gaswerk in dem genannten Kiefernwaldchen eine Menge Urnen bloßgelegt, und zwar beim Verlegen eines

Stadt- und Land
GESCHICHTEN
in unserer Umgebung

Gleises der Industriebahn. Wie mir Oberingenieur Jahn, Radeburg, persönlich mitteilte, waren es ganz glatte Gefäße, keine Buckelurnen, zum Teil sehr schlecht geformt, vielleicht gar ohne Drehscheibe. Weiter barg man einen Bronzering und eine Bronzenadel sowie eine Tonflasche. Die Funde wurden zunächst dem Prähistorischen Museum in Dresden überlassen, bis sie dann der Besitzer des Grundstückes, Herr Fleischer, dem Radeburger Verschönerungsverein zur Verfügung stellte. Sie sollen das im Ausbau befindliche Heimatmuseum bereichern und sind wohl gegenwärtig noch in der Stadtschule untergebracht. 1907 wurde in Radeburg ein recht gelungenes Heimatfest veranstaltet und in Verbindung damit allerhand wertvoller Besitz aus alten Tagen gesammelt als Grundstock für ein Heimatmuseum. Leider fand sich niemand, der das Werk weitergeführt hätte.

Übrigens soll Frau von Boxdorf auf Zschorna in früheren Jahren schon mal auf dem Radeburger Heidenfriedhof haben nachgraben lassen.

Von Radebeul nach Radeburg

Bahnbau in Radeburg

Unweit der Glashüttenwerke Kunkel u. Co. befindet sich der Radeburger Bahnhof. Bei der genannten Glashütte zweigt die neue Bahnstrecke ab, die Verlängerung der Kleinbahn. Ihr Endpunkt ist - sehr zum Leidwesen der Großenhainer - Priestewitz. Weit nach Osten ausholend und Promnitz, Staatsstraße und Röder kreuzend, führt die Linie in einem großen Bogen um das Städtchen herum. Nördlich von Radeburg nahe der uralten Röderfurt hat man an der Königsbrücker Straße die Anlage des neuen Bahnhofes Radeburg geplant. Aber seit einer Reihe von Jahren liegt diese Neubaustrecke unvollendet still. Alle Rentabilitätsberechnungen haben übereinstimmend ergeben, daß sich die Inbetriebnahme nicht lohnen würde.

Der Bahnbau wurde seinerzeit in Angriff genommen zur wirtschaftlichen Erschließung der zwischen Radeburg, Großenhain und Priestewitz gelegenen Gegend. Auch wollte man hier in Radeburg einen Umschlagplatz schaffen, besonders für die aus Schlesien kommenden Güter und so den Bahnhof Dresden-Friedrichstadt entlasten. Und schließlich sollen damals noch militärische Gesichtspunkte für den Bahnbau maßgebend gewesen sein: Beförderung von Militärtransporten bei Benutzung der Truppenübungsplätze Zeithain und Königsbrück.

Radeburg als Garnisonstadt

Bis vor wenigen Jahrzehnten (1852) war Radeburg selbst Garnisonstadt. Es lag hier eine Abteilung Artillerie, die allerdings keine Kaserne besaß, sondern die Mannschaften waren in Bürgerquartieren untergebracht. Im Weltkrieg befand sich in dem Städtchen ein großes Rekrutendepot, so daß u. a. sämtliche Säle belegt waren.

Militär hat Radeburg überhaupt viel in seinen Mauern gesehen, aber es war in früheren Jahrhunderten ein recht unwillkommener Gast. Von den Zeiten an, da just vor 500 Jahren die Hussitenheere auf ihrem Marsch von Altendresden und Kötzschbroda nach Hain hier durchzogen und rauchende Trümmer, Plünderung und Mordtaten ihren Weg bezeichneten, bis hin zu den Freiheitskämpfen hat das Städtchen zu allen Kriegszeiten arg leiden müssen. Durchmärsche, Einquartierungen, Requirierungen und Plünderungen vernichteten wiederholt auf Jahrzehnte seinen Wohlstand.

So nahm im Dreißigjährigen Kriege der bei Meißen über die Elbe gegangene schwedische General Königsmark in der Nacht von 30. zum 31. August 1645 mit folgenden Truppen in Radeburg Quartier: 9 Regimente zu Pferd, 1 Regiment Dragoner, 2 Regimente zu Fuß, 900 kommandierte Musketiere. An Artillerie 2 halbe Kartaunen, 4 zwölfpfündige Stücke, 3 Regimentsstücke.

Im Nordischen Kriege zog in den Tagen vom 13. bis 15. September 1706 Karl XII. mit 18000 Mann von Ortrand und Königsbrück über Radeburg nach Meißen. Am Ostrand der Röderschen Heide erinnert südlich der Krebsmühle noch heute ein alter Denkstein mit der Inschrift "Lager der Schweden" an jene Schreckenszeit.

Zu Beginn des Siebenjährigen Krieges marschierten Ende August 1756 das preußische Heer auf dem gleichen Wege durch Radeburg. Im Sommer 1760 standen sich dann im Rödertale und am Rande der Riesenwälder ein preußisches Heer und eine wohl doppelt so starke österreichische Armee unter Daun längere Zeit schlachtbereit gegenüber. Diese Ereignisse werden in Kutsches Heimatbuch ausführlich beschrieben, ebenso die Kriegsnöte 1812/13, die besonders viel Lieferungen an Vieh, Lebensmitteln und Fourage erforderten, so schon vor dem großen Zug Napoleons nach Rußland und dann wieder im Frühjahr 1813, als Russen und Preußen hier durchmarschierten. Der Radeburger Friedhof

birgt noch heute ein Grab der Soldaten, die im Siebenjährigen Kriege hier im Hospital starben.

Das Radeburg zu allen Kriegszeiten so viel gelitten hat, liegt in seiner Lage nahe den uralten Straßenzügen begründet. Die Hohe und die Niedere Straße, die Hauptverkehrswege von West nach Ost, zogen unweit des Städtchens vorüber, während durch Radeburg selbst eine Handelsstraße von Dresden und Meißen nach der Niederlausitz führte.

Gründung und Namensgebung von Radeburg

Radeburg verdankt Gründung und Namen einem Flußübergang, einer schon sehr frühzeitig benutzten Röderfurt. Im ältesten Stadtteil, an der heutigen Röderstraße, stand einst nahe der "Zollbrücke" eine kleine Feste. Radeburg bedeutet ja Burg an der Röder oder Burg im Sumpf. Sein Name von rad = Morast hängt eng mit Röder und Rödern zusammen. Sogar durch das Straßenpflaster des Städtchens tritt der Morast immer wieder zutage.

Zwei Kilometer östlich von Radeburg führt noch heute eine alte Böhmisches Glasstraße durch den Wald dahin. Sie leidet über Radeburg - Arnsdorf - Stolpen - Neustadt zur Reichsgrenze und weiter nach Rumburg und in die Haidaer Glasmachergegend. Auf ihr fuhren die böhmischen Glashändler ihre Waren nach Mitteldeutschland, während umgekehrt die Halleschen Fuhrleute auf diesem alten Handelsweg Salz nach Böhmen schafften. Der Weg tritt uns daher auch unter dem Namen "Alte Salzstraße" entgegen. Er kam von Halle und querte bei Boritz-Merschwitz die Elbe.

Alte Denkmäler in Radeburg

An der Röderfurt, nahe der "Langen Pfütze" steht noch heute ein auffallend kleines Steinkreuz ohne Oberteil, ein sogenannter Blut- oder Sühnstein, der an eine vor Jahrhunderten hier geschehene Freveltat erinnert. Das alte Mal lehnt am Hause Rödergasse 43, wo es - als Prellstein dient. Das Gebäude zeigt auch eine Hochwassermarken von 1897. (Nach Grafes Erzählung hieß die Radeburger Rödergasse, der älteste Teil der Stadt, früher die Brumm-ochsengasse, weil hier der Gemeindegärtner wohnte.)

Das Radeburger Steinkreuz lenkt unsere Aufmerksamkeit auf einige andere erhaltenswerte Denkmäler aus längst vergangenen Tagen. Da ist an erster Stelle die farbenfroh erneuerte Postsäule von Anno 1728 zu nennen. Wir finden sie an der Friedhofsecke vor einer Wegteilung. Sie erinnert an den Ausbau des sächsischen Post- und Straßennetzes. Im Auftrag Augusts des Starken führte ihn in vorbildlicher Weise der Skassaer Pfarrer, Geograph und Vermesser Georg Zürner durch, indem er überall im Lande Post- und Meilen-säulen errichten ließ. Von ihnen hat sich eine ganze Anzahl, pietätvoll von den Stadtverwaltungen oder auch von privater Seite betreut, bis auf den heutigen Tag erhalten.

Das rührendste Denkmal Radeburgs ist ein Sandsteinobelisk, errichtet zwischen der alten Ziegelei und dem Urnenwäldchen (etwa 500 Meter südwestlich vom Bahnhof am Wege nach den Chamottewerken). Ein tiefbetrübler Vater errichtete hier in Jahre 1852 seinem an dieser Stelle durch Freitod geendeten Sohne, dem Marbruger Mediziner Ernst Herold, den Denkstein. Die vier Seiten der Säule werden geschmückt von Uhr, Pistole, Medaillon und einem von Blumenranken umgebenen und von einem Pfeil durchbohrten Herzen. Fünf Birken rahmen die abgestumpfte Pyramide und ihre Graniteinfassung stimmungsvoll ein, während eine Steinbank zu beschaulicher Betrachtung des Landschaftsbildes am Hange der Höhe einladet.

Fortsetzung folgt

Beschlüsse

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Radeburg

Aufgrund der §§ 5 und 35 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) in der Fassung vom 17.05.1990 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Radeburg am 02.04.1992 folgende Satzung beschlossen :

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Radeburg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25.02.85 (BGBl. I, S. 425) freigegeben worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind);
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder Aufzeichnungen gemäß § 1 Ziffer 3 vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
 - b) vom Bund, den Ländern, den Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt -FFA- (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind oder
 - c) nicht in übersteigter, anreißerischer oder auf dringlicher selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Veranstalter entsprechend § 13 darzulegen.

3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai oder in der Zeit vom 01. Oktober bis 04. Oktober aus Anlaß des 03. Oktober von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag zu 40 % ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten und mit einem ähnlichen Charakter (RCC e. V.).

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzung für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebene Preis oder in dem Entgelt Beiträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beiträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise abzugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Tanz- und karnevallistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 v. H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 v. H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) des Preises oder Entgeltes. | 20 v. H. |

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiten zulassen.

(3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit je Gerät | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen ab 01.05.1992 | 70,00 DM |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen ab 01.05.1992 | 130,00 DM |

2. Musikautomaten je Musikautomat 15,00 DM
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen ab 01.05.1992 25,00 DM

b) bei Aufstellung in Spielhallen ab 01.05.1992 40,00 DM

4. Für jeden Kriegsspielautomaten 300,00 DM

5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. 1 a) und b).

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.

(2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 1 Deutsche Mark, bei den in § 1 Nummer 2 bezeichneten Veranstaltungen 2 Deutsche Mark, für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12 Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die

Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 7).

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Ist die Berechnung der Steuer nach den Abs. 1 und 2 unverhältnismäßig schwer durchzuführen, so kann sie pauschalisiert werden.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 Meldepflichten

(1) Steuerliche Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1992 in Kraft.

Beschluß - Nr. 8-39/92

Verlegung der Bushaltestellen

Am Sonnabend, den 23. Mai 1992, werden zwischen 8 und 16 Uhr, die Bushaltestellen vom Busbahnhof auf die Heinrich-Zille-Str. verlegt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Jesse Bürgermeister

Sonderausstellung im Heimatmuseum

Anläßlich des internationalen Kindertages eröffnen wir am 01.06.92, 10.00 Uhr eine Sonderausstellung zum Thema "Verfilmte Kinderliteratur", die das DEFA-Trickfilmstudio Dresden gestaltet.

Gäste sind an diesem Tag herzlich willkommen.

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. von 10 - 16 Uhr
Fr. und So. von 10 - 16 Uhr
Do und Sa geschlossen.

Projekt Jugendberatung / Suchtprävention

Werte Eltern und Einwohner Radeburgs!

Das Projektteam möchte Sie am **25.05.92, 19.00 Uhr** in einer Informationsveranstaltung mit dem Inhalt und den Aufgaben des Projekts bekannt machen.

Gleichzeitig im Anschluß daran geben wir Ihnen die Möglichkeit, sich intensiver mit der Thematik vertraut zu machen und Fragen Ihrerseits zu stellen.

An diesem Abend ist auch ein Medieneinsatz (Video- und Tonbandkassetten) vorgesehen.

Ort: "Lindengarten", Versammlungsraum

Projekt Jugendberatung

Liebe Jugendliche!

Das Projektteam lädt Euch am **25.05.92 15.00 Uhr** zu einer Informationsveranstaltung recht herzlich ein. Zum Einsatz kommen auch Video- und Tonbandkassetten zu dieser Thematik. Auftretende Fragen werden beantwortet bzw. diskutiert.

Ort: "Lindengarten", Versammlungsraum

Liebe Seniorinnen und Senioren!

Wir laden Sie recht herzlich zu unserem **Sommerfest** in den Saal der Gaststätte Hirsch am Mittwoch, dem 3. Juni 1992, 14.00 Uhr ein.

Die Eröffnung führt unser Bürgermeister, Herr Jesse, durch. Durch den Chor der Hanns - Eisler - Oberschule wird das Sommerfest musikalisch umrahmt. Weiterhin laden wir Sie zu Kaffee und Tanz ein.

Wir hoffen auf Ihr reges Interesse.

Stadtverwaltung Radeburg

Nächste Kleidersammlung des DRK

Donnerstag, den 14. Mai 1992
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr - Busbahnhof Radeburg

Ämter geschlossen

Am Freitag, dem 29.05.92, bleiben die Stadtverwaltung und die Gebäudewirtschaft geschlossen.

Hundesteuersatzung der Stadt Radeburg und des Ortsteils Bärwalde vom 02.04.1992

Aufgrund der §§ 5 und 35 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) in der Fassung vom 17.05.1990 (GBI. Teil I Nr. 28 S. 255 vom 25.05.1990) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Radeburg am 02.04.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer in der Stadt einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 3 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle in einen Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, wenn er nicht der Halter des Hundes ist.

§ 3

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft,
2. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage des Feststellungsbescheides nach § 4 des Schwerbehindertenausweis abhängig gemacht werden kann.
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,

§ 4

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind (die Ermäßigung wird für einen Hund gewährt).

2. Schutzhunden, sofern ein Schutzbedürfnis nachgewiesen wird.

3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern.

Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.

Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Wurf erfolgt.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 8, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als das Zweifache der Steuer für den ersten Hund.

Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 4 Monate sind.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerfreiheit wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
4. ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Steuersätze

Steuermaßstab ist die Zahl der in einem Haushalt aufgenommenen Hunde.

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 56,00 DM |
| b) für den zweiten Hund | 112,00 DM |
| c) für jeden weiteren Hund | 172,00 DM |

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§3), werden bei der Anrechnung nicht angesetzt. Hunde mit Steuerermäßigung (§4) gelten als erste Hunde.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe im Abgabenbescheid, für die Folgejahre jeweils am 01.07. fällig.

(2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Melde- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund hält, hat binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden.

Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies

binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden.

Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einfangen des Hundes oder auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so werden rechtliche Schritte eingeleitet.

(5) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters,
2. Anzahl der gehaltenen Hunde sowie
3. Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes.

(6) Jeder Grundstückseigentümer bzw. der an dessen Stelle Berechtigte (Pächter, Mieter, Nießbraucher o.ä.) ist verpflichtet, der Stadt Radeburg oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- (Betriebs-) vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung, Auskünfte zu erteilen.

(7) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer bzw. die an deren Stelle Berechtigten (Pächter, Mieter, Nießbraucher o.ä.) und die Haushaltungs- (Betriebs-) vorstände zur Ausfüllung der ihnen von der Stadt Radeburg übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde nicht berührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1992 in Kraft. Die bisher gültige Hundesteuersatzung wird somit außer Kraft gesetzt.

Beschluß - Nr. 9-39/92

Rufnummern des Krankenhauses

Krankenhaus Radeburg, Siedlung 2
 Telefon-Nr.: 2271/2272/2273
 Telefax-Nr.: 2210
 Krankenhaus Radeburg, **Außenstelle**, Am Meißner Berg 9,
mit Physiotherapie
 Telefon-Nr.: 3291

Alle privat niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte haben eigene Telefonanschlüsse und sind **nicht** mehr über diese Rufnummern erreichbar.

Krankenhaus Radeburg

Salon "Gabi"

8281 Ebersbach, Reinersdorferstr. 2

Neue Öffnungszeiten:

Mo. u. Samstag 8.00 - 12.00 Uhr
Die. - Freitag 8.00 - 18.00 Uhr

Wir arbeiten auch ohne Voranmeldung!
Tel.: 2525

Im gleichen Haus ist jetzt eine Schnell-
reinigungsannahme!
48 Std. Service

Johannes Beeg
Vorlage auf 120 %
vergrößern

Worlitzsch



Geben Sie
Ihrer Wohnung
einen neuen
Hauch von
Gemütlichkeit
mit
Gardinen
von

Otto R. Bachmann • 8101 Berbisdorf
Hauptstr. 63 • Tel. Radeburg 2392
Ihr Gardinenfachgeschäft

DANKSAGUNG

Für die aufrichtig gezeigte Anteilnahme am
schmerzlichen Verlust meines lieben Man-
nes, Vaters und Schwiegervaters

Rudolf Liebscher

bedanke ich mich im Namen aller Angehö-
rigen

Christa Liebscher

Radeburg, im Mai 1992

DANKSAGUNG

Für die liebevollen Beweise aufrichtiger
Anteilnahme, die uns durch Wort, Schrift,
Blumen und Geldspenden sowie ehren-
des Geleit beim Abschiednehmen von mei-
nem lieben Mann, gutem Vater, Schwie-
gervater, Opa und Uropa Herrn

Kurt Wolfgang Grimm

geb. 17.09.15 gest. 02.04.92

zuteil wurden, möchten wir allen Verwand-
ten und Bekannten auf diesem Wege un-
seren herzlichen Dank aussprechen

In stiller Trauer
Seine liebe Gattin Erna
Christian und Gisela
Uwe und Katrin
Manuela, Falk und Klein Tina

Radeburg, 04.05.1992



LEDERWAREN
WESER
MODISCH · CHIC · ELEGANT

KOFFER · TASCHEN · REISEARTIKEL
HANDSCHUHE · SCHIRME
NEU IM ANGEBOT: LEDERBEKLEIDUNG

LEDERWARENFACHGESCHÄFT
Gegründet 1839 Telefon 2394
Großenhainer Straße 7 · Radeburg

GK 21 / K 30 Heizkessel

- Lesen Sie warum Ihr alter Heizkessel nicht zum alten Eisen muß
- Durch den Einbau des Turbo-Ölbrenners PURTHERM 2000 wird Ihr Feststoffkessel ein vollautomatischer Wärmeerzeuger
- Durch den keramischen Spezialmischkopf des Brenners wird ein feuerungstechnischer Wirkungsgrad von 90-93 % erreicht
- Das Preisverhältnis Umstellung/Neuinstallation beträgt etwa 1:2 bis 2,5
- Beratung und Umbau (komplett mit Öllager)

durch

**Fa. D. Schurr, Hauptstr. 4
0-8101 Bärnsdorf**

Sonder - Baugeld

- 7,75 % Zins (effektiv 8,6 %) ca. 23 Monate lang
- danach nur noch 5,75 % Zins (effektiv 7,01 %)

für alle Finanzierungen rund um Ihr Haus
Modernisierung ▪ Neubau ▪ Umbau
Ausbau ▪ Kauf
Umschuldung teurer Kredite

Bezirksleiter I. Fleischer
Königsbrücker Str. 39 O-8103 Ottendorf-Okrilla

Wir suchen ein Ladenlokal und **Kundenbetreuer für den Raum Radeburg.**



Leonberger
Bausparkasse



Württembergische
Versicherung



COMMERZBANK

Bauentwürfe - Ausschreibung - Bauleitung

zu günstigen Preisen,
Information *kostenlos*

Dipl.-Ing.
Theodor Egberts
FB Architektur
Meißner Berg 47
8106 Radeburg

Suche in Radeburg Baugrundstück
bis 500 m²

Historisches Gut verschwunden

Liebe(r) BürgerInnen!

An der Baustelle von Frau Dr. Walden auf dem Großenhainer Platz stand eine 1 m hohe Säule mit einem Ring. Diese Säule war der letzte Zeuge des Radeburger Viehmarktes, der hier über 100 Jahre abgehalten wurde. Kann jemand über den Verbleib dieser Säule Aussagen machen? Wir bitten alle Bürger, zeitgeschichtliche Denkmale zu melden, damit sie in einer Liste erfaßt und als kulturhistorische Güter erhalten werden können.

BEKANNTMACHUNG

Der Aufsichtsrat der Wohnungsgenossenschaft Radeburg hat am 30.03.1992 folgende Vorstandsmitglieder bestellt:

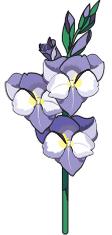
Frau Barbara Leonhardt Frau Monika Beier Herr Werner Tomisch Herr Dieter Rabe	hauptamtlich ehrenamtlich ehrenamtlich ehrenamtlich
--	--

Kuffel
Aufsichtsrat

Die Redaktion

Berichtigung

In der 1. Maiausgabe wurde Frau Linda Gärtner versehentlich zum 91. Geburtstag gratuliert. Richtig muß es heißen, wir gratulieren Frau Linda Gärtner am 31.05.92 recht herzlich zum 93. Geburtstag.



FÜR UNSERE ÄLTEREN BÜRGER

Seniorenclub Radeburg (AWO)

Jeden Donnerstag 15 Uhr Seniorentreff bei Kaffee und Kuchen

Veranstaltungsübersicht für Monat Mai

- | | |
|---|-----------|
| 11.05. Seniorenturnen im Seniorenclubraum | 15.30 Uhr |
| 12.05. Kremserfahrt - Fahrt ins Grüne - Treffpunkt: (ehem.) Gärtnerei Höhme | 17.00 Uhr |
| 14.05. Musikalische Grüße zum Muttertag, Chor Hans-Eisler-OS | |
| 18.05. Wanderung in die Röderaue
Treffpunkt Bushaltestelle
Tankstelle | 13.45 Uhr |
| 21.05. Volksliedernachmittag | 15.00 Uhr |
| 26.05. Bei Bedarf Wiederholung der Kremserfahrt
(Anmeldung bitte bis 25.05. im Seniorenclub) | |

Vorankündigung:

Bei Bedarf bieten wir Fußpflegebehandlung für gehbehinderte Senioren im Seniorenraum an (Durchführung Frau Lochmann).

Terminvorschlag: monatlich an einem Mittwoch; erstmalig am 27.05. von 9.00 - 11.30 Uhr (Anmeldung bitte im Seniorenclub abgeben).

Tagesfahrt ins Zittauer Gebirge am 18.6.92
Abfahrt: Radeburg Markt (Ratskeller) 8.00 Uhr
Ankunft gegen 18.00 Uhr
(Anmeldung bis 15.6. im Seniorenclub)

Achtung Vorruehändler!

Wir halten auch für Sie einen Nachmittag in unserem Clubraum frei (für Skatturnier, Handarbeit, Vorträge u. a.)
1. Teffpunkt für Vorruehändler Dienstag, den 19.5., 14.30 Uhr zur Festlegung Ihrer Vorschläge und Ideen.

Wir suchen zum **sofortigen** Eintritt in unserer Niederlassung in Weixdorf, bei Dresden einen

SCHLOSSER

mit Schweißereifahrung für die Reparatur von Baggerlöffeln

Voraussetzung ist eine 1-jährige Mitarbeit in unserem Unternehmen in der Nähe von Koblenz.

Sollten Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte mit Ihren Bewerbungsunterlagen in unserer Niederlassung in Weixdorf, bei Frau Küttner.

Anschrift:

RAMB GmbH
Gartenstraße 4
Einfahrt: Moritzburger Straße
O-8104 Weixdorf
Funktelefon: **0161/7215912**

ZUREK JETZT ... GASGERÄTE & SERVICE

... halten wir Qualitätsgeräte für Ihre Erdgasumstellung bereit!

8281 Naunhof • Siedlung 10 a
Tel. Baßlitz 830

Wir beraten Sie mittwochs 7 - 18 Uhr
montags und donnerstags 16 - 17 Uhr

VOM FACHMANN- DER BESTE RAT



Ackermann & Dittrich ELEKTRO GmbH

- ▷ Reparatur von elektrotechnischen Anlagen
- ▷ Sat-Anlagen
- ▷ Fußbodenheizungen
- ▷ Projektierung und Installation
- ▷ 24 h Havariendienst

Sprechzeit täglich ab 18 Uhr oder nach Vereinbarung

Marsdorf, Hauptstraße 1

☎ 57 08 04 oder 00049161-1428405



AUTOHAUS SEIFERT GmbH
MITSUBISHI-Vertragshändler
Wildenhainer Str. 4
O-8280 Großenhain
Tel. (0529) 2371 - Fax 2372

Ich bedauere ...meiner verehrten Kundenschaft in Radeburg nicht mehr zur Verfügung stehen zu können. Den vielen langjährigen treuen Kunden sei auf diesem Wege herzlich gedankt.

Ich freue mich ... wenn ich auch Radeburger Kunden in meiner neuen Werkstatt in Großenhain begrüßen kann. Zum Beispiel schon zur

Eröffnung am 23. Mai, 10 Uhr

Impressum: Der Radeburger Anzeiger erscheint vorläufig zum 1. jeden Monats. Der Radeburger Anzeiger ist das Amtsblatt der Stadt Radeburg mit Bärwalde und den Gemeinden Bärnsdorf, Berbisdorf, Bieberach, Dobra, Ebersbach, Freitelsdorf, Großdittmannsdorf, Naunhof, Rödern, Steinbach und Würschnitz-Kleinnaundorf, Redaktionskollegium: Frau Fuhrmann, Frau Hadasch, Frau Bernhardt, Herr Koch, Herr Kroemke, Herr Veters. Anzeigenannahme bei der Stadtverwaltung Radeburg, Frau Bernhardt, Tel. 2341. Anzeigenpreis für eine ganze Seite beträgt 450 DM, der Preis für die einzelne Anzeige entspricht dem Platzanteil auf der Seite. Für private Kleinanzeigen 50 % Ermäßigung, für unveränderte Wiederholungsanzeigen 10 % Rabatt. Wünsche für Anzeigengestaltung nach Absprache mit der Redaktion, Ruf 2450, oder persönl. in der Werberedaktion Klaus Kroemke, Dresdener Str. 29, Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

T&S

Getränkemarkt

Trink+ Spar

Jever Pils	20x0,5	23,95
Freiberger Pils	20x0,5	16,99
Radeberger Pils	20x0,5	22,75
Bürgerbräu Pils	20x0,5	13,99
Bergina Orange	12x0,7	6,99
Bergina Wasser	12x0,7	3,99
Sallandt Dreistern		
Weinbrand	0,7	13,99

8106 Radeburg · Bärwalder Str. 2

KINDERFEST am 30. Mai 1992, ab 14.00Uhr,auf dem Gelände der Hanns-Eisler-Oberschule.
Überraschungen für Groß und Klein werden vorbereitet.

am 23. Mai, 9 - 16 Uhr life in unserem Autohaus!

... außerdem können Sie die gesamte Opel-Palette anschauen - anfassen, probefahren. Nutzen Sie noch das Sonderzinsangebot für den Vectra mit 5,9% effektivem Jahreszins. Ein Angebot der Opel-Bank.

IHR FREUNDLICHER OPEL HÄNDLER
WERNER FIEBIG
O-8106 RADEBURG
CAROLINENSTRASSE · TEL. 2762

Röderner Vogelschießen

Bild
rastern,
80%
verkleinern**Sonnabend, 30. Mai**

auf der

Festwiese in Rödern

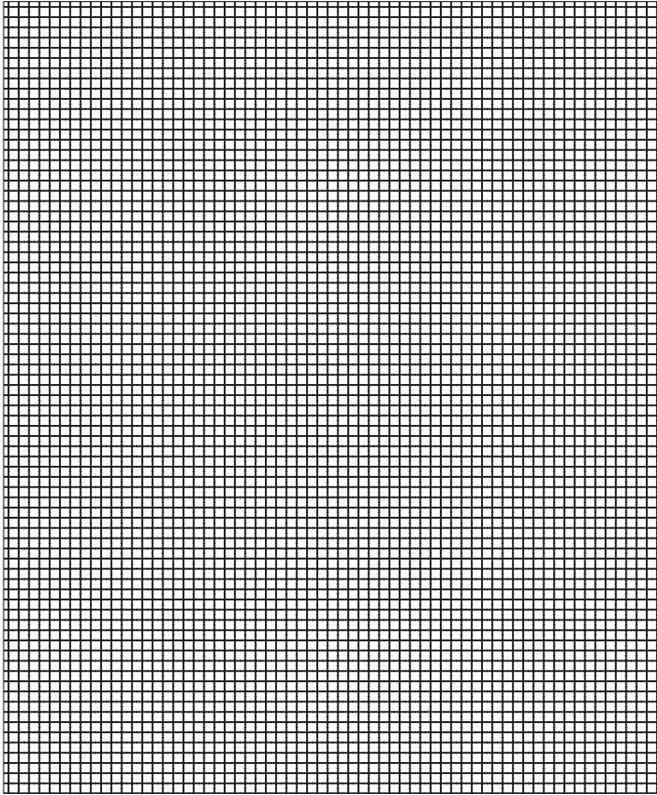
neben dem Klubhaus

- 12.⁰⁰ Umzug und Abholen des
vorjährigen Schützenkönigs
- 13.⁰⁰ Vogelschießen

Bierzelt

mit Speisen und Getränken

Glücksrad, Ponnykutsche,
Schausteller, Feuerwehrfahrten
und jede Menge Spaß
für die ganze Familie*Herzlich lädt ein
der Festausschuß*



Sparkasse